

## 1. Allgemeines

1.1 Vertragspartner im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ROSSITTIS GmbH (im Folgenden „ROSSITTIS“) sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche Personen, die ein Vertragsverhältnis mit ROSSITTIS zu einem Zweck eingehen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eingehung des Vertragsverhältnisses mit ROSSITTIS in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 Abs. 1 BGB) handeln.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROSSITTIS gelten, jeweils in der neuesten Fassung, für alle laufenden und künftigen Verträge mit Vertragspartnern über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, sofern ROSSITTIS nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt hat. Sie werden Inhalt des von ROSSITTIS geschlossenen Kauf und/oder Liefervertrags, ohne Rücksicht darauf, ob ROSSITTIS die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Bestellung oder die Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen von ROSSITTIS durch den Vertragspartner gilt als Anerkenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Unternehmer gelten die Geschäftsbedingungen auch, wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie etwaige Einkaufsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ROSSITTIS ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Derartige Bedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ROSSITTIS sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. In diesen Fällen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROSSITTIS ergänzend. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ROSSITTIS in Kenntnis der abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dessen Bestellung vorbehaltlos annimmt oder auf Korrespondenz Bezug nimmt, die Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Aus der Ausführung eines erteilten Auftrages kann die Geltung anderslautender Bedingungen nicht abgeleitet werden.

1.4 Bei Unternehmern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROSSITTIS in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Kauf- und/oder Lieferverträge mit demselben Vertragspartner, insbesondere bei nachfolgenden – gegebenenfalls auch telefonischen – Bestellungen, ohne dass ROSSITTIS in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss; über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ROSSITTIS den Vertragspartner in diesem Fall umgehend informieren.

1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch ROSSITTIS maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner ROSSITTIS gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7 Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen von ROSSITTIS sind Vereinbarungen des Vertragspartners mit Vertretern und Beauftragten für ROSSITTIS erst nach schriftlicher Bestätigung durch ROSSITTIS verbindlich. Solche Vertreter und Beauftragte von ROSSITTIS sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.

1.8 ROSSITTIS ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. ROSSITTIS verpflichtet sich, die vom Vertragspartner übermittelten Daten lediglich zu eigenen Zwecken im Rahmen der Vertragserfüllung zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.

1.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind sämtliche Angebote von ROSSITTIS freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn ROSSITTIS dem Vertragspartner Kataloge, Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sich ROSSITTIS Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2.2 Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist ROSSITTIS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen ab Zugang anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag des Vertragspartners durch ROSSITTIS schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert wird. Vertragsänderungen jeder Art,

insbesondere in Bezug auf Zeichnung, Abbildung, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ROSSITTIS. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, hat er Einwendungen gegen schriftliche Bestätigungen von ROSSITTIS im Sinne der vorstehenden Sätze 3 und 4 innerhalb von 48 Stunden nach Zugang schriftlich zu erheben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

2.3 Von ROSSITTIS oder vom Vertragspartner gewünschte Änderungen und Ergänzungen erteilter und bestätigter Aufträge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Solange die Änderungen/Ergänzungen nicht schriftlich vereinbart sind, führt ROSSITTIS die beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der Änderungs-/Ergänzungswünsche durch. ROSSITTIS ist verpflichtet, Änderungs-/Ergänzungswünschen des Vertragspartners Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten möglich und zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziff. 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.

2.4 Abweichend von Ziff. 2.3 bleiben ROSSITTIS Änderungen des Herstellungsverfahrens sowie der Produktzusammensetzung vorbehalten, soweit dadurch Art und Qualität des Produkts nicht nachteilig verändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine Sache geliefert wird, die hinsichtlich ihrer Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit in einer wesentlichen und/oder für den Vertragspartner nachteiligen Weise von der vertraglich vereinbarten abweicht.

2.5 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert noch garantiert. In Katalogen, Broschüren, Prospekten, Preislisten, sonstigen Veröffentlichungen und/oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben und Leistungsbeschreibungen stellen – falls nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – lediglich unverbindliche branchenübliche Näherungswerte dar, vorstehender Satz 2 gilt insofern entsprechend. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich.

2.6 Mehr- und Minderlieferungen gelten im üblichen Rahmen als vereinbart.

## 3. Preise

3.1 Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung geltenden Preise maßgebend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart worden ist.

3.2 Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Vertragspartner in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat, und gelten – jeweils ohne Verpackung – ab den Verkaufs- oder Lagerräumen von ROSSITTIS oder, falls die vertragsgegenständliche Ware dort nicht vorrätig ist, ab dem Werk/Produktionsstandort von ROSSITTIS. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Preisangaben auf die europäische Währung (Euro).

3.3 Wenn der Vertragspartner Aufträge, Arbeiten, Planungen oder dergleichen ändert, ergänzt oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändert, hat er ROSSITTIS alle dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen. Falls der Vertragspartner vor Beginn der Vertragsdurchführung aus einem nicht von ROSSITTIS zu vertretenden Grund vom Vertrag zurücktritt, kann ROSSITTIS zum Ausgleich des hierdurch erlittenen Schadens einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass ROSSITTIS durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden als die erhobene Stornogebühr entstanden ist.

3.4 Sofern sich nach Vertragsschluss ohne Verschulden von ROSSITTIS die Grundlagen der Preiskalkulation durch eine Erhöhung der Produktionskosten – insbesondere Material-, Fertigungs- und/oder Personalkosten – oder eine Erhöhung bzw. Einführung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehender Steuern und Abgaben ändern, bleiben ROSSITTIS Preisanpassungen vorbehalten. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher, besteht das Recht zur Preisanpassung bei Kostenänderungen nur bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als vier Monaten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, ist der Vertragspartner – sofern Verbraucher – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.5 Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

## 4. Auskünfte und Beratungen; öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten

4.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich angebotener Produkte durch ROSSITTIS erfolgen auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziff. 12 dieser Bedingungen.

4.2 Öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners und berühren die Ansprüche von ROSSITTIS nicht. Ist ROSSITTIS dem Vertragspartner bei der Beschaffung einer benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigung behilflich, so trägt der Vertragspartner die ROSSITTIS hierdurch entstehenden Aufwendungen.

## 5. Lieferfristen

5.1 Verbindliche Lieferfristen (Termine) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ROSSITTIS, jedoch nicht vor

- eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details sowie
- der Beibringung der vom Vertragspartner gegebenenfalls zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben, Materialbestellungen, Unterlagen etc. sowie
- ggf. dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Gegenstand bis zu ihrem Ablauf die Verkaufs- oder Lagerräume bzw., falls die vertragsgegenständliche Ware dort nicht vorrätig ist, das Werk/den Produktionsstandort von ROSSITTIS verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne das Verschulden von ROSSITTIS nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

5.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von ROSSITTIS bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Vertragspartner erforderlich. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann ROSSITTIS in Lieferverzug geraten. Wenn Fristen oder Liefertermine in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ROSSITTIS ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, bedarf die wirksame Inverzugsetzung keiner Nachfrist.

5.4 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte von ROSSITTIS aus Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners um den Zeitraum, um den der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber ROSSITTIS nicht nachkommt.

5.5 Sofern ROSSITTIS verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ROSSITTIS nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ROSSITTIS den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ROSSITTIS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ROSSITTIS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ROSSITTIS noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder ROSSITTIS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. In keinem der Fälle gemäß Satz 3 ist ROSSITTIS verpflichtet, sich bei anderen Zulieferern einzudecken.

5.6 Die Haftung von ROSSITTIS für Verzögerungsschäden richtet sich ausschließlich nach den Regelungen in Ziff. 12. dieser Bedingungen.

5.7 ROSSITTIS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind. Dies ist der Fall, wenn

- die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- die Restlieferung sichergestellt ist;
- dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ROSSITTIS erklärt sich zur Übernahme solcher Kosten bereit)
- Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung „ab Verladestelle Holzwickede“ von ROSSITTIS („Erfüllungsort“). Ist Vertragspartner ein Unternehmer, findet bei entsprechender Vereinbarung einer der Incoterms als Lieferbedingung deren zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltende Fassung Anwendung.

6.2 Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt („Versendungskauf“), trägt der Vertragspartner vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden schriftlichen Vereinbarung alle dadurch entstehenden Kosten, neben der Vergütung des Transportunternehmens insbesondere auch etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. ROSSITTIS steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen frei. Transportschäden hat der Vertragspartner ROSSITTIS sofort nach Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und nur zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

6.3 Ist Vertragspartner ein Unternehmer, gelten des Weiteren folgende Bedingungen:

6.3.1 Bei Versendungskauf erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt ebenso bei Lieferungen vom Lager eines Dritten (Streckengeschäft) sowie bei Rücksendungen von Waren oder Leergut (Mehrwegtransportverpackungen). Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Erfüllungsort verlassen hat.

6.3.2 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Vertragspartner liegen, oder hat der Vertragspartner selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Vertragspartner. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung in einem Werk oder Lager von ROSSITTIS betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. ROSSITTIS ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist

anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Vertragspartner in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6.3.3 Lieferungen frei Baustelle/Haus/Lager bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei Lieferungen frei Baustelle/Haus/Lager geht die Gefahr - auch bei Teillieferungen - auf den Vertragspartner über, sobald die Ware am vereinbarten Bestimmungsort abladebereit eingetroffen ist. Voraussetzung für eine Lieferung frei Baustelle/Haus/Lager ist das Vorhandensein einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von ROSSITTIS branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Vertragspartner. Ziff. 6.4 gilt entsprechend.

6.4 Ziff. 6.3 gilt nicht für Verbraucher. Ist Vertragspartner ein Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlustes der gelieferten Ware immer - auch bei Versendungskauf - erst mit Übergabe der Sache auf den Vertragspartner oder dessen Vertreter über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Vertragspartner oder dessen Vertreter im Verzug der Annahme befindet.

## 7. Zahlung

7.1 Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von ROSSITTIS angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Die Zulässigkeit von Wechsel- und Scheckzahlungen muss bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden. Wechsel und Schecks gelten dabei erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

7.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen durch den Vertragspartner in bar sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zu leisten.

7.3 Die Einräumung eines Zahlungsziels bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. In diesem Fall ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. aus dem offenen Rechnungsbetrag und von Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. aus dem offenen Rechnungsbetrag zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

7.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln darf der Vertragspartner Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem geltend gemachten Mangel steht. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, hat er bei Ausübung eines solchen Zurückbehaltungsrechts in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrags ROSSITTIS nach deren freier Wahl Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.

7.4 Falls der Vertragspartner Unternehmer ist, kann ROSSITTIS bei nicht rechtzeitiger Zahlung

7.4.1 alle Ansprüche aus diesem und aus anderen Geschäften, auch soweit sie noch nicht fällig sind, gegenüber dem Vertragspartner sofort geltend machen;

7.4.2 Lieferungen oder sonstige Leistungen aus dem betroffenen Auftrag oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung ihrer sämtlichen noch offenen Ansprüche aus dem betroffenen Auftrag oder anderen Aufträgen durch den Vertragspartner zurückhalten;

7.4.3 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen;

7.4.4 gelieferte und noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückverlangen. Sollte die Ware aufgrund Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein, ist ROSSITTIS berechtigt, Wertausgleich zu verlangen.

7.5 Ist der Vertragspartner Unternehmer und erhält ROSSITTIS nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Erfüllung der offenen Ansprüche von ROSSITTIS durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) zu gefährden, so ist ROSSITTIS berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder geeignete Sicherheitsleistung oder nur Zug um Zug mit der Gegenleistung zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dem berechtigten Verlangen von ROSSITTIS nicht rechtzeitig nach, kann ROSSITTIS vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dieser Situation kann ROSSITTIS sämtliche Beträge - auch etwa gestundete Summen - sofort fällig stellen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Ist Vertragspartner ein Unternehmer, gelten folgende Bestimmungen:

8.1.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) Eigentum von ROSSITTIS. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht und Versicherung sowie Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.

8.1.2 Der Vertragspartner nimmt die Vorbehaltsware für ROSSITTIS in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der im Eigentum von ROSSITTIS stehenden Ware verpflichtet. ROSSITTIS ist berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt wird, ist ROSSITTIS berechtigt, die Vorbehaltsware umgehend selbst als ihr Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Ziff. 8.1.12 bleibt unberührt.

8.1.3 Der Vertragspartner haftet ROSSITTIS für den Verlust von Vorbehaltswaren. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltsware auf dem Transportweg zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat der Vertragspartner ROSSITTIS unverzüglich zu informieren und ihr auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffende Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und ROSSITTIS nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltswaren ausgestellten Versicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes tritt der Vertragspartner dadurch entstehende Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen den/die Schädiger in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an ROSSITTIS als Sicherheit für alle bestehenden Verbindlichkeiten des Vertragspartners ab.

8.1.4 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen unentgeltlich für ROSSITTIS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne ROSSITTIS zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht ROSSITTIS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von ROSSITTIS durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf ROSSITTIS und verwahrt sie unentgeltlich für ROSSITTIS. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1.1. Der Kunde verwahrt die neue Sache, an der Allein- oder Miteigentum entstanden ist, für ROSSITTIS.

8.1.5 Der Vertragspartner ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Dem Vertragspartner ist es insbesondere nicht gestattet, Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte von ROSSITTIS beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind unverzüglich bei ROSSITTIS anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Vertragspartner seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich ROSSITTIS das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; jedoch ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

8.1.6 Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an ROSSITTIS abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Vertragspartner ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf ROSSITTIS übergehen.

8.1.7 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von ROSSITTIS gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware von ROSSITTIS.

8.1.8 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Saldos aus dem Kontokorrent an ROSSITTIS ab.

8.1.9 Der Vertragspartner ist neben ROSSITTIS zur Einziehung der an ROSSITTIS abgetretenen Forderungen ermächtigt. ROSSITTIS verpflichtet sich, an sie abgetretene Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und ROSSITTIS auch keine anderen Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erheblich zu mindern. Ist dies aber der Fall, so hat der Vertragspartner auf Verlangen von ROSSITTIS unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen an ROSSITTIS auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. ROSSITTIS ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

8.1.10 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der zu Gunsten von ROSSITTIS bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist ROSSITTIS insoweit auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch diese mögliche Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherheiten nach freier Wahl verpflichtet.

8.1.11 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ROSSITTIS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ROSSITTIS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Im Fall des ausdrücklichen Rücktritts vom Vertrag ist ROSSITTIS nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf ROSSITTIS diese Rechte nur geltend machen, wenn ROSSITTIS dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8.1.12 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners berechtigt ROSSITTIS dazu, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.

8.2 Ziff. 8.1 gilt nicht für Verbraucher. Ist Vertragspartner ein Verbraucher, gelten folgende Bestimmungen:

8.2.1 Alle gelieferten Waren bleiben zur vollen Bezahlung der geschuldeten Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum von ROSSITTIS. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht und Versicherung sowie Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten. Wird die Ware mit anderen, nicht im Eigentum von ROSSITTIS stehenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt ROSSITTIS an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von ROSSITTIS gelieferten Ware zu der nicht im Eigentum von ROSSITTIS stehenden Ware, mit der die Ware von ROSSITTIS vermischt, vermengt oder verbunden wurde.

8.2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bis zur vollen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Im Fall des Eintritts des Versicherungsfalles tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche ihm aus diesem Ereignis zustehenden Versicherungsansprüche oder Ersatzansprüche an ROSSITTIS ab. Die Kaufpreisschuld des Vertragspartners erlischt jedoch nur dann und nur in der Höhe, wie die Versicherung gegenüber ROSSITTIS die Kaufpreisschuld in der Höhe der fälligen Kaufpreisschuld einschließlich etwaiger Verzugszinsen leistet.

8.2.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware sowie bei ihrer – auch teilweisen – Beschädigung oder Vernichtung hat der Vertragspartner ROSSITTIS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Besitzwechsel der Ware sowie dem eigenen Wohnsitzwechsel des Vertragspartners.

8.2.4 Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus dem der Lieferung zu Grunde liegenden Vertrag nicht erfüllt. Bei einem solchen vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ROSSITTIS berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Macht ROSSITTIS den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn ROSSITTIS dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Im Fall des ausdrücklichen Rücktritts vom Vertrag ist ROSSITTIS nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

## 9. Schutzrechte

9.1 Schutzrechte von ROSSITTIS

9.1.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält ROSSITTIS sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einwilligung von ROSSITTIS weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an ROSSITTIS zurückzusenden.

9.1.2 Wird ROSSITTIS der Auftrag nicht erteilt, ist ROSSITTIS berechtigt, eine angemessene Vergütung für von ihr erstellte Produktproben zu verlangen.

## 9.2 Schutzrechte Dritter

9.2.1 Werden bei der Herstellung der Ware nach Mustern oder sonstigen Vor- und Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Vertragspartner ROSSITTIS von sämtlichen aus solchen Schutzrechtsverletzungen erwachsenden Ansprüchen frei.

9.2.2 Soweit die Herstellung der Ware nicht nach Mustern oder sonstigen Vor- und Angaben des Vertragspartners erfolgt, steht ROSSITTIS dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. - 8/12 - In dem Fall, dass durch die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird ROSSITTIS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass kein Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen nach Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Falls und soweit ROSSITTIS gemäß Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung gegenüber dem Vertragspartner haftet, hat der Vertragspartner ROSSITTIS sämtliche Entscheidungen über die wesentlichen Verteidigungsmaßnahmen gegen den Dritten zu überlassen und darf der der Vertragspartner ohne Zustimmung von GEA kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich mit dem Dritten über die von diesem geltend gemachten Ansprüche schließen. Bei Rechtsverletzungen durch von ROSSITTIS gelieferte Produkte anderer Hersteller wird ROSSITTIS nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen ROSSITTIS bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe von Ziff. 12 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend beschriebenen Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## 10. Formen, Modelle, Vorrichtungen

**Sofern die Herstellung des von ROSSITTIS zu liefernden Vertragsgegenstandes die Erstellung von Formen, Modellen und Vorrichtungen, im folgenden „Produktionsgegenstände“, erfordert, gilt:**

10.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Produktionsgegenstände gesondert und zusätzlich zu dem für die Vertragsgegenstände vereinbarten Preis zu vergüten.

10.2 Die für die Produktionsgegenstände zu leistende Vergütung wird unmittelbar mit der Auftragsbestätigung fällig. ROSSITTIS ist berechtigt, die Herstellung der Produktionsgegenstände bis zum Eingang der hierfür zu leistenden Vergütung auszusetzen.

10.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung bleibt ROSSITTIS Eigentümerin der Produktionsgegenstände. Unbeschadet der Regelungen in Ziff. 10.4 verpflichtet sich ROSSITTIS, die Produktionsgegenstände nur für Aufträge des Vertragspartners zu verwenden, sofern dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.

10.4 ROSSITTIS kann über die Produktionsgegenstände frei verfügen, sofern der Vertragspartner die Produktionsgegenstände freigibt. Gleiches gilt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände, sofern ROSSITTIS dem Vertragspartner die Verfügung über die Produktionsgegenstände oder deren Vernichtung angekündigt hat und der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. In jedem Fall kann ROSSITTIS über die Produktionsgegenstände verfügen, wenn seit der letzten Teillieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände drei Jahre vergangen sind.

## 11. Mängelansprüche des Vertragspartners (Gewährleistung)

11.1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Mehr- oder Minderlieferungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ist Vertragspartner ein Unternehmer, bleiben in allen Fällen unberührt die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

11.2 Aufgrund der entstehungsbedingten Besonderheiten des Produkts Naturstein bestimmt sich die Maßhaltigkeit aller von ROSSITTIS verkauften und/oder gelieferten Produkte nach den anerkannten Regeln der Technik. Vereinbarungsgemäß sind alle Natursteinwerkstücke, einschließlich Kunststeine und Keramik, wie Bodenplatten, Fliesen, Sockel, Stufen, Fensterbänke usw. von Kiste zu Kiste, von Platte zu Platte bzw. von Werkstück zu Werkstück und innerhalb desselben, insbesondere zwischen Stufen und Bodenplatten farblich und strukturell –natursteinbedingt – abweichend. Die Oberflächen sind im Bereich der Adern, Marmorierungen und Mineralansammlungen teilweise rissig und porös, so dass ein vollflächiger Glanz nicht gewährleistet werden kann. Des Weiteren müssen – falls erforderlich – die gesägten Kanten und Ecken an den Werkstücken sowie die Oberflächen im Bereich der Adern und Risse, material-, produkt- und bearbeitungsbedingt, musterähnlich ausgebessert werden und sind deshalb nicht mangelhaft. Glanzunterbrechungen der geschliffenen oder polierten Oberflächen der Fertigwaren stellen keinen Mangel dar. Mängelansprüche des Vertragspartners aus den vorstehend aufgeführten Gründen sind wegen des Fehlens eines Mangels der Ware ausgeschlossen, wenn sich die Ware (i) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder (ii) für die gewöhnliche Ver-

wendung eignet und dabei eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Vertragspartner nach der Art der Sache erwarten kann.

11.3 ROSSITTIS haftet nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der gelieferten Waren.

11.4 Ist Vertragspartner ein Unternehmer und sind auf den Vertrag die Bestimmungen des § 377 HGB bzw. der §§ 377, 381 HGB anwendbar (Kauf- und Werklieferungsverträge mit Kaufleuten i. S. der §§ 1 ff. HGB), hat der Vertragspartner gelieferte Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen fünf Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, nicht binnen fünf Werktagen nach seiner Entdeckung schriftlich, per Telefax oder per eMail bei ROSSITTIS eingegangen ist. Ist Vertragspartner ein Verbraucher oder ein Unternehmer, der nicht Kaufmann i. S. der §§ 1 ff. HGB ist, gilt Satz 1 nicht und Satz 2 nur mit der einschränkenden Maßgabe, dass die Absendung der Mängelrüge an ROSSITTIS bei offensichtlichen Mängeln binnen zwei Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort und bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen zwei Wochen nach der Entdeckung erfolgen muss. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Mehr- und Minderlieferungen.

11.5 Die Außendienstmitarbeiter von ROSSITTIS sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.

11.6 Beschädigungen der Verpackung und hierdurch entstehende Schäden wird sich der Vertragspartner im eigenen Interesse von Transportführern bescheinigen lassen.

11.7 Grundlage der Mängelhaftung von ROSSITTIS ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Vertragspartner vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

11.8 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Regelungen (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller – wie insbesondere von Zulieferern – oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

11.9 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge hat der Vertragspartner zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die ROSSITTIS nach freier Wahl durch Neulieferung mangelfreier Ware (gegen Rückgabe der beanstandeten Ware) oder durch Mängelbeseitigung leisten kann. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Vertragspartner unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil

- ROSSITTIS die Nacherfüllung abschließend ablehnt
- ROSSITTIS die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Vertragspartner im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB), so steht dem Vertragspartner sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 12 und 13 zu verlangen.

11.10 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere sämtliche Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt ROSSITTIS. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

11.11 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch ROSSITTIS stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Vertragspartner behaupteten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten von ROSSITTIS befugt, und zwar immer nur in vertretungsberechtigter Anzahl.

11.12 Keine Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, bestehen in den Fällen, in denen Störungen allein im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen. Dazu gehören insbesondere folgende, nicht abschließend aufgeführte Fälle:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. durch den Vertragspartner oder Dritte,
- natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbefolgung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes (z.B. Betriebsanleitung), Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel,
- mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns verursacht sind.

11.13 ROSSITTIS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum geltend gemachten Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.14 Nimmt der Vertragspartner eine mangelhafte Lieferung an, obwohl er den Mangel erkennt, stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des von ihm erkannten Mangels bei Annahme bzw. Abnahme ausdrücklich vorbehalten hat.

11.15 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.

11.16 Bessern der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet ROSSITTIS nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, ohne dass ROSSITTIS diesen vorher zugestimmt hat.

11.17 Die Verjährung von Mängelansprüchen des Vertragspartners richtet sich nach Ziff. 13.

## 12. Sonstige Haftung auf Schadensersatz

12.1 ROSSITTIS haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nachfolgenden Regelungen finden auf solche Schäden keine Anwendung.

12.2 Im Übrigen sind die Haftung von ROSSITTIS wegen Pflichtverletzungen und die außervertragliche Haftung von ROSSITTIS auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Unternehmern ist dabei die Haftung von ROSSITTIS für grobes Verschulden ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfachen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

12.3 Die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 12.2 Satz 1 gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch ROSSITTIS die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“ oder „vertragswesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsbeschränkung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Vertragspartners führen würde. Dies ist der Fall, wenn durch die Haftungsbeschränkung solche Rechte des Vertragspartners weggenommen oder eingeschränkt würden, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck ihm gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.4 Ist Vertragspartner ein Verbraucher, ist die Haftung von ROSSITTIS für einfache Fahrlässigkeit – zur Klarstellung: außer in den Fällen von Ziff. 12.1 – auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung ROSSITTIS bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Ist Vertragspartner ein Unternehmer, gilt die Haftungsbegrenzung gemäß vorstehendem Satz 1 für die Haftung von ROSSITTIS für einfache und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 gilt insbesondere auch für die Haftung von ROSSITTIS für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.

12.5 Eine weitergehende Haftung ist – soweit nicht an anderer Stelle abweichend geregelt – unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen.

12.6 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse geltend im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von. Sie erfassen gleichermaßen Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

12.7 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Ziff. 12.2 bis 12.7 gelten sämtlich nicht, soweit ROSSITTIS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

12.8 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.

12.9 Die Verjährung von sonstigen Haftungsansprüchen des Vertragspartners auf Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 13.

12.10 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 13. Verjährung

13.1 Mängelansprüche (Gewährleistung) gemäß Ziff. 11  
Mängelansprüche von Unternehmern – mit Ausnahme solcher aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Vorsatzes oder groben Verschuldens – verjähren grundsätzlich mit Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Vertragspartner. Mängelansprüche von Verbrauchern – mit Ausnahme solcher aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Vorsatzes oder groben Verschuldens – verjähren mit Ablauf von 2 Jahren ab Ablieferung beim Vertragspartner. Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bei bauwerksbezogenen Leistungen, bei Arglist des Verkäufers, für dingliche Herausgabeansprüche Dritter und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher bleiben von den vorstehenden Sätzen 1 und 2 unberührt.

13.2 Sonstige Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 12  
Gegen ROSSITTIS gerichtete Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wegen groben Verschuldens – verjähren, falls und soweit es sich nicht um Mängelansprüche handelt (hier ist Ziff. 13.1 maßgeblich), innerhalb von

zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Ablieferung der Ware.

13.3 Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

## 14. Höhere Gewalt

14.1 Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von ROSSITTIS nicht zu vertretende Ereignisse wie Aussperrungen und/oder Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Eingriffe durch Gesetz, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Krieg, Revolution oder Aufruhr, Flugzeugentführungen und Terroranschläge sowie Naturkatastrophen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei ROSSITTIS oder ihren Vorlieferanten auftreten, befreien ROSSITTIS von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die vertraglich geschuldete Leistung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unzumutbarkeit im Sinne des vorstehenden Satzes liegt für den Vertragspartner vor, wenn die Verzögerung aufgrund eines vorübergehenden Hindernisses länger als drei Monate dauert. Verlängert sich die Leistungszeit aus Gründen höherer Gewalt oder wird ROSSITTIS aus Gründen höherer Gewalt von der Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

14.2 Sieht sich ROSSITTIS in der ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen – gleich aus welchem Grund – behindert, so ist dies dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, hat ROSSITTIS dies dem Vertragspartner schriftlich – ggf. auch in elektronischer Form – mitzuteilen.

## 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen ROSSITTIS und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Einheitsrecht – insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) oder anderweitige Konventionen über das Recht des Warenkaufs – einschließlich sonstiger, auch künftiger, zwischenstaatlicher oder internationaler Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, sowie das deutsche Internationale Privatrecht, finden keine Anwendung. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten ergänzend für die Vertragsauslegung die Incoterms

15.2 Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung von ROSSITTIS bestimmt sich nach Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Sitz von ROSSITTIS in Holzwickede.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist der Sitz von ROSSITTIS in Holzwickede, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Sinne von § 38 Abs. 1 ZPO ist. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt als Gerichtsstand der Sitz von ROSSITTIS in Holzwickede. ROSSITTIS ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung bzw. den unwirksamen Teil einer Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen in gleicher Zielsetzung möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für tatsächlich undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.